

BGer 5P.216/2003 vom 18. Juni 2003

Bundesgericht, 2003-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.216_2003

FR: TF 5P.216/2003 du 18 juin 2003

IT: TF 5P.216/2003 del 18 giugno 2003

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Rügen der Beschwerdeführer erschöpfen sich im Vorbringen, das Obergericht habe mit seiner Weigerung, das Kindeswohl zu prüfen, Art. 3 Abs. 1 KRK (SR 0.107), Art. 13 Abs. 1 lit. b HEntfÜ und Art. 11 BV verletzt, denn diese Normen gälten in jedem Verfahrensstadium, insbesondere auch in demjenigen der Urteilstvollstreckung. Indem die Beschwerdeführer die Anordnung des polizeilichen Vollzuges der Rückführung wiederholt als Vollstreckungsentscheid deklarieren, stellen sie sich jedoch in Widerspruch zu den vorinstanzlichen Ausführungen: Das Obergericht hat befunden, die Gefährdung des Kindeswohls gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b HEntfÜ sei in der Rückführungsentscheid vom 21. Oktober 2002 rechtskräftig beurteilt worden und es gehe vorliegend nur noch um den sich auf § 437 ZPO /AG stützenden polizeilichen Vollzug des bereits in der Rückführungsentscheid vom 21. Oktober 2002 enthaltenen Vollstreckungsbefehls gemäss § 436 ZPO /AG. Der Entscheid vom 21. Oktober 2002 äussere sich nämlich nicht nur zum Grundsatz der Rückführung, sondern er habe der Kindsmutter eine Frist von zehn Tagen für die freiwillige Rückgabe der Kinder angesetzt und für den Unterlassungsfall den polizeilichen Vollzug angedroht. Indem sich die Beschwerdeführer mit dieser Kernerwägung - dass der Rückführungsentscheid gleichzeitig den Vollstreckungsbefehl nach kantonalem Recht umfasst und demnach bereits das Vollstreckungsurteil darstellt - nicht einmal im Ansatz auseinandersetzen, bleibt die staatsrechtliche Beschwerde unsubstanziert, weshalb auf sie nicht einzutreten ist (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Aus mehreren Gründen unbehelflich ist im Übrigen der im Zusammenhang mit der Behauptung, das Kindeswohl sei in jedem Verfahrensstadium, insbesondere auch bei Vollstreckungsentscheiden, zu beachten, gemachte Hinweis auf den Entscheid 5P.160/2001 vom 13. September 2001: Dort ging es um die Vollstreckung eines vier Jahre zurückliegenden Rückführungsentscheides, weshalb das Obergericht gestützt auf ein Gutachten von veränderten Verhältnissen ausging (was vorliegend nicht einmal behauptet wird). Des Weiteren waren die Vollstreckungsmodalitäten in jenem Rückführungsentscheid nicht geregelt, weshalb das Obergericht davon ausging, es ordne nicht eine bereits angedrohte Vollzugsart an, sondern es fälle einen (selbständigen) Vollstreckungsentscheid; mangels entsprechender Rügen hatte das Bundesgericht damals im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde weder Anlass noch überhaupt die Befugnis, auf diese Frage einzugehen (Rügeprinzip; Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Wenn das Bundesgericht bei dieser Sachlage den die Rückführung nicht vollziehenden Entscheid des Obergerichts seinerzeit geschützt hat, lässt dies nicht den Schluss zu, dass es die jetzt zu beurteilende Anordnung aufheben müsste.

E. 2

Zusammenfassend ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG offensichtlich nicht genügt, weshalb auf sie im Verfahren nach Art. 36a OG nicht einzutreten ist. Da sie von Anfang an aussichtslos war, ist im Übrigen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 152 Abs. 1 OG), und die Gerichtsgebühr ist den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.